



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

FEOll

**Forschungs- und Entwicklungszentrum für Objektivierete Lehr- und
Lernverfahren <Paderborn>**

Paderborn, 1973

Gesellschaftsvertrag, Organisationsstatut und Organe

urn:nbn:de:hbz:466:1-42948

MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND
FORSCHUNG

ERRICHTUNG

EINER FORSCHUNGS- UND ENT-
WICKLUNGSZENTRUM FÜR OBJEK-
TIVIERTE LEHR- UND LERNVER-
FAHREN GMBH IN PADERBORN

Bek. des Ministers für Wissenschaft
und Forschung v. 12.1.1971 - XI B 1
53-41 Nr. 2222/70

Durch Beschluß der Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen vom
28. April 1970 ist die Errichtung
der Forschungs- und Entwick-
lungszentrum für objektivier-
te Lehr- und Lernverfahren GmbH in Paderborn be-
schlossen worden. Der Gesellschafts-
vertrag, der von der Landesregierung
in der Kabinettsitzung am
17. November 1970 gebilligt wurde,
ist am 17. November 1970 beurkundet.
Die GmbH ist am 3. Dezember 1970 in
das Handelsregister des Amtsgerichts
Paderborn, Abteilung B, Nummer 196,
eingetragen worden.
Hiemit wird der Gesellschaftsver-
trag der GmbH vom 17. November 1970
gemäß § 27 dieses Vertrages bekannt-
gemacht.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

des Forschungs- und Entwick-
lungszentrums für objektivier-
te Lehr- und Lernverfahren GmbH
vom 17. 11. 1970

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Name der Gesellschaft lautet:
"Forschungs- und Entwicklungszentrum
für objektivier- te Lehr- und Lernver-
fahren Gesellschaft mit beschränkter
Haftung".

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz
in Paderborn.

§ 2

Gegenstand

Aufgabe der Gesellschaft ist die Er-
forschung der Grundlagen des Lehrens
und Lernens für das Gebiet der pro-
grammgesteuerten Unterweisung, die
Überprüfung vorhandener und die Ent-
wicklung neuer Programme und Modelle
sowie die Erarbeitung von Pilotpro-
jekten für objektivier- te Unterrichts-
systeme und deren Bereitstellung für
Unterricht und Lehre in Verbindung
mit vergleichenden Kostenanalysen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft dient aus-
schließlich und unmittelbar den in
§ 1 genannten gemeinnützigen, ins-
besondere wissenschaftlichen Zwecken
des § 17 des Steueran-
lagegesetzes vom 16. Oktober 1934
(Reichsgesetzblatt I S. 925) und der
Gemeinnützigkeitsverordnung vom
24. Dezember 1953 (Bundesgesetzblatt
I S. 1592) in der jeweils geltenden
Fassung.

(2) Erzielte Gewinne dürfen nur für
satzungsgemäße Zwecke verwendet
werden. Die Gesellschafter dürfen
keine Gewinnanteile und ihrer Eigen-
schaft als Gesellschafter auch keine
sonstigen Zuwendungen aus Mitteln
der Gesellschaft erhalten.

(3) Die Gesellschafter dürfen, verbe-
hälftlich der Regelung in den §§
25 und 26, bei ihrem Ausscheiden
nicht mehr als ihre eingezahlten
Kapitalanteile und den gemeinen
Wert ihrer geleisteten Sachein-
lagen zurück erhalten.

MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND
FORSCHUNG

ERRICHTUNG
EINER FORSCHUNGS- UND ENT-
WICKLUNGSZENTRUM FÜR OBJEK-
TIVIERTE LEHR- UND LERNVER-
FAHREN GMBH IN PADERBORN

Bek. des Ministers für Wissenschaft
und Forschung v. 12.1.1971 - II B 1
53-41 Nr. 2222/70

Durch Beschluß der Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen vom
28. April 1970 ist die Errichtung
der Forschungs- und Entwicklun-
gskentrum für objektivierte Lehr- und
Lernverfahren GmbH in Paderborn be-
schlossen worden. Der Gesellschafts-
vertrag, der von der Landesregierung
in der Kabinettsitzung am 10. Novem-
ber 1970 gebilligt wurde, ist am
17. November 1970 beurkundet worden.
Die GmbH ist am 3. Dezember 1970 in
das Handelsregister des Amtsgerichts
Paderborn, Abteilung B, Nummer 196,
eingetragen worden.
Hiermit wird der Gesellschaftsver-
trag der GmbH vom 17. November 1970
gemäß § 27 dieses Vertrages bekannt-
gemacht.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

des Forschungs- und Entwick-
lungszentrums für objektivierte
Lehr- und Lernverfahren GmbH
vom 17. 11. 1970

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Name der Gesellschaft lautet:
"Forschungs- und Entwicklungszentrum
für objektivierte Lehr- und Lernver-
fahren Gesellschaft mit beschränkter
Haftung".

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz
in Paderborn.

§ 2

Gegenstand

Aufgabe der Gesellschaft ist die Er-
forschung der Grundlagen des Lehrens
und Lernens für das Gebiet der pro-
grammgesteuerten Unterweisung, die
Überprüfung vorhandener und die Ent-
wicklung neuer Programme und Modelle
sowie die Erarbeitung von Pilotpro-
jekten für objektivierte Unterrichts-
systeme und deren Bereitstellung für
Unterricht und Lehre in Verbindung
mit vergleichenden Kostenanalysen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft dient aus-
schließlich und unmittelbar den in
§ 2 aufgeführten gemeinnützigen, ins-
besondere wissenschaftlichen Zwecken
im Sinne des § 17 des Steueran-
passungsgesetzes vom 16. Oktober 1934
(Reichsgesetzblatt I S. 925) und der
Gemeinnützigkeitsverordnung vom
24. Dezember 1953 (Bundesgesetzblatt
I S. 1592) in der jeweils geltenden
Fassung.

(2) Etwaige Gewinne dürfen nur für
satzungsgemäße Zwecke verwendet
werden. Die Gesellschafter dürfen
keine Gewinnanteile und ihrer Eigen-
schaft als Gesellschafter auch keine
sonstigen Zuwendungen aus Mitteln
der Gesellschaft erhalten.

(3) Die Gesellschafter dürfen, vorbe-
hältlich der Regelung in den §§
25 und 26, bei ihrem Ausscheiden
nicht mehr als ihre eingezahlten
Kapitalanteile und den gemeinen
Wert ihrer geleisteten Sachein-
lagen zurückerhalten.

(4) Die Gesellschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht durch die Zwecke der Gesellschaft bedingt sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Mittel, die der Gesellschaft von dritter Seite zufließen, dürfen nur für den Gesellschaftszweck verwandt werden.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 20.000,-- DM (i.W. zwanzigtausend Deutsche Mark).

(2) Auf das Stammkapital übernehmen:

- a) das Land Nordrhein-Westfalen eine Stammeinlage von 19.000 DM
- b) Herr leitender Ministerialrat Dr. Willi Becker eine Stammeinlage von 1.000 DM.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

Zur Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von solchen ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafter erforderlich.

§ 6

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Geschäftsführer
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführer

(1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer. Der Geschäftsführer soll die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben.

(2) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung und Abberufung erfolgt im Benehmen mit dem Aufsichtsrat. Die Bestellung erfolgt auf höchstens 5 Jahre. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

§ 8

Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird bei allen Rechtsgeschäften durch ihren Geschäftsführer allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

§ 9

Geschäftsordnung und Berichte

(1) Der Aufsichtsrat erläßt nach Anhörung des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(2) Der Geschäftsführer hat dem Aufsichtsrat zu dessen Sitzungen über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft sowie den Gesellschaftern, dem Vorsitz der Aufsichtsrats und seinem Stellvertreter bei wichtigem Anlaß schriftlich zu berichten. Der Bericht hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

§ 10

Prokuristen

(1) Prokuristen werden vom Geschäftsführer mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestellt und abberufen.

(2) Die Gesellschaft kann einen oder mehrere Prokuristen haben.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und berät die Gesellschafterversammlung gemäß §§ 7 und 17. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern unbeschadet der Rechte der Gesellschafterversammlung nach § 7 Abs. 2.

(2) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf die Geschäftsführung zu folgenden Rechtsgeschäften und Maßnahmen, soweit nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und anderen Grundstücksrechten,
- b) Einräumung von Pfand- und anderen Rechten an Gegenständen des beweglichen Vermögens,
- c) Aufnahme und Gewährung von Krediten, Übernahme und Gewährung von Bürgschaften,
- d) Abschluß von Anstellungsverträgen mit einer Vergütung entsprechend Vergütungsgruppe II b BAT und höher sowie der Abschluß von Verträgen, die der Gesellschaft Verpflichtungen über eine Zeit von einem Jahr hinaus auferlegen, soweit sie nicht im Rahmen der üblichen Geschäfte liegen,

e) alle über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehenden Geschäftsvorfälle; dazu gehören insbesondere wesentliche Maßnahmen in bezug auf die Betriebsorganisation,

f) Erwerb und Veräußerung von Schutzrechten und der Abschluß von Lizenzverträgen,

g) Übernahme von Nebentätigkeiten durch den Geschäftsführer und leitende Angestellte.

(3) Der Aufsichtsrat hat ferner den Jahresabschluß, den Geschäftsbericht und den Vorschlag für eine eventuelle Gewinnverwendung zu prüfen und der Gesellschafterversammlung hierüber zu berichten. Er beschließt über das von der Geschäftsführung aufgestellte Ausbau- und Investitionsprogramm.

(4) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.

(5) In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seines Stellvertreters und eines weiteren vom Land bestellten Mitgliedes. Der Geschäftsführer hat den Aufsichtsrat alsbald zu unterrichten.

§ 12

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vertreter des für das Hochschulwesen zuständigen Ministers als Vorsitzendem und drei weiteren Mitgliedern, die vom Land entsandt werden. Die Mitgliederzahl kann bis auf höchstens zwölf erhöht werden.

(2) Für jedes ordentliche Mitglied wird ein ständiger Vertreter bestellt. Der stellvertretende Vorsitzende wird vom Aufsichtsrat für ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder nehmen ihr Amt ehrenamtlich wahr.

(4) Weitere Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.

§ 13

Einberufung des Aufsichtsrats durch seine Mitglieder oder die Gesellschafter

Jeder Gesellschafter sowie jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann verlangen, daß der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Aufsichtsrat einberuft.

§ 14

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15

Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, einberufen. Die Einberufung bedarf der Schriftform, es muß die Tagesordnung angegeben werden. Die Frist für die Einladung beträgt mindestens zwei Wochen.

(2) In eiligen Fällen kann der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, ohne Abhaltung einer Sitzung Beschlüsse auf schriftlichem, fernschriftlichem oder telegraphischem Weg herbeiführen, sofern kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Er muß einmal im Kalenderjahr einberufen werden.

§ 16

Beschlüsse des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind; darunter muß sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden.

(2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften zu fertigen, in welchen der wesentliche Verlauf der Verhandlungen und die Beschlüsse enthalten sind und die von dem Aufsichtsratsmitglied, das die Sitzung geleitet hat, sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 17

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet über:

- a) das Forschungs- und Entwicklungsprogramm
- b) die jährlichen Wirtschaftspläne
- c) den Jahresabschluß und die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrats
- d) die Gewährung von Auslagenersatz und Sitzungsgeld für die Mitglieder des Aufsichtsrats
- e) sonstige Angelegenheiten, welche der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung zur Beschlußfassung vorlegt.

(2) In allen Fällen ist vor der Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung die Stellungnahme des Aufsichtsrats einzuholen.

§ 18

Einberufung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung bedarf der Schriftform. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Einberufung und der Versammlung nicht mitgerechnet.

(2) Bei der Einberufung sind Ort und Zeit sowie die Tagesordnung anzugeben.

(3) Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres wird eine ordentliche Gesellschafterversammlung abgehalten, die den Jahresabschluß festzustellen sowie über die Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung zu entscheiden hat.

§ 19

Vorsitz in der Gesellschafterversammlung

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der ständige Vertreter des für das Hochschulwesen zuständigen Ministers.

§ 20

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

(1) Soweit die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie und der wesentliche Verlauf der Verhandlungen in einer Niederschrift festzulegen, die von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können in Eilfällen auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch schriftliche, fernschriftliche oder telegraphische Abstimmung gefaßt werden.

§ 21

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Die Gesellschaft wird in wissenschaftlichen Fragen von einem Wissenschaftlichen Beirat beraten.

(2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden von den Gesellschaftern nach Anhörung des Aufsichtsrats benannt. Sie nehmen ihr Amt ehrenamtlich wahr.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich im Benehmen mit der Geschäftsführung eine Satzung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 22

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23

Jahresabschluß

(1) Nach Abschluß eines jeden Geschäftsjahres hat der Geschäftsführer unverzüglich den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen und durch einen Geschäftsbericht zu erläutern. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Aktiengesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Dem von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden sachverständigen Prüfer (Abschlußprüfer) ist unverzüglich nach Aufstellung des Jahresabschlusses Auftrag zu

erteilen, den Jahresabschluß zu prüfen. Der Geschäftsführer hat eine rechtsverbindlich unterschriebene Ausfertigung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Geschäftsberichts zusammen mit dem Prüfungsbericht unter Beifügung einer schriftlichen Stellungnahme und Angabe der zur Beseitigung von Mängeln getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen dem Aufsichtsrat in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres vorzulegen, der die Unterlagen mit seiner Stellungnahme alsbald der Gesellschafterversammlung zuleitet.

(3) Den Gesellschaftern sind die im Absatz 2 Satz 2 genannten Unterlagen sobald wie möglich, spätestens gleichzeitig mit der Zuleitung an den Aufsichtsrat, zu übermitteln.

§ 24

Prüfung

Der Landesrechnungshof kann sich zur Klärung von Fragen, die bei Prüfung der Betätigung des Landes bei der Gesellschaft auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einsehen.

§ 25

Kündigung

(1) Für die Zeit bis 31. Dezember 1980 ist die Gesellschaft unkündbar. Danach kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende jedes Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung kann der andere Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft durch das Verlangen abwenden, daß ihm der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil gegen eine angemessene Vergütung, höchstens jedoch zum Nennwert des Geschäftsanteils, überträgt.

(2) Wenn der die Gesellschaft fortführende Gesellschafter die Gesellschaft innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren nach dem Ausscheiden des Gesellschafters, der die Gesellschaft gekündigt hat, auflöst und gemäß § 26 Abs. 1 und 2 abwickelt, so findet auf den ausgeschiedenen Gesellschafter die Bestimmung des § 26 Abs. 1 dergestalt Anwendung, daß der Abwicklung das Gesellschaftsvermögen im Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters zugrunde gelegt wird.

§ 26

Auflösung der Gesellschaft und Wegfall des bisherigen Gegenstandes der Gesellschaft

(1) Bei Auflösung der Gesellschaft ist das Gesellschaftsvermögen zunächst zur Rückzahlung der von den Gesellschaftern über die Stammeinlagen hinaus geleisteten Kapitaleinzahlungen (Zuschüsse), sodann zur Rückzahlung der eingezahlten Stammeinlagen zu verwenden.

(2) Das darüber hinaus verbleibende Vermögen fällt an das Land Nordrhein-Westfalen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das gleiche gilt bei Wegfall des bisherigen Gegenstandes der Gesellschaft (§ 2).

§ 27

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

ORGANISATIONSSTATUT
DER FORSCHUNGS- UND ENT-
WICKLUNGSZENTRUM FÜR OBJEK-
TIVIERTE LEHR- UND LERNVER-
FAHREN (FEOLL) GMBH
PADERBORN

I. Zentrumsrat

§ 1

Stellung des Zentrumsrates

(1) Der Zentrumsrat ist das Mitbestimmungsgremium der Forschungs- und Entwicklungszentrum für objektivierte Lehr- und Lernverfahren GmbH.

Entscheidungen in Angelegenheiten der Gesellschaft werden von ihm nach Maßgabe dieses Organisationsstatutes mitgestaltet und mitverantwortet.

(2) Die sich aus dem Gesellschaftsvertrag vom 17. Nov. 1970 ergebenden Rechte und Pflichten der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung bleiben unberührt.

§ 2

Zusammensetzung des Zentrumsrates

(1) Der Zentrumsrat setzt sich zusammen aus:

- a) dem Geschäftsführenden Leiter der Grundeinheit
- b) einem gewählten Vertreter jeder Grundeinheit.

(2) Der Geschäftsführer hat das Recht, an den Sitzungen des Zentrumsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 3

Wahl des Zentrumsrates

(1) Wahlberechtigt im Falle des § 2, 1.b sind alle ständigen Mitarbeiter der Grundeinheiten nach Ablauf von drei Monaten nach ihrem Dienstantritt.

Wählbar sind die ständigen Mitarbeiter der Grundeinheit, deren Probezeit am Tage der Wahl abgelaufen ist.

Der Geschäftsführende Leiter der Grundeinheit ist nicht wählbar.

(2) Die Wahl ist geheim; sie erfolgt auf ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl muß mindestens einen Monat vor Ablauf der Wahlperiode erfolgt sein.

(3) Der in den Zentrumsrat gewählte Vertreter genießt für die Zeit seiner Wahl Kündigungsschutz.

(4) Das Weitere regelt eine Wahlordnung, die vom vorläufigen Zentrumsrat erlassen wird. Sie bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 4

Aufgaben des Zentrumsrates

(1) Der Zentrumsrat hat folgende Aufgaben:

- a) er beschließt den Entwurf der Forschungs- und Entwicklungsprogramme und wirkt bei der Überwachung ihrer Einhaltung mit;
- b) er beschließt den Entwurf eines langfristigen Ausbau- und Entwicklungsplanes;
- c) er wirkt bei der Erstellung des Wirtschaftsplanes mit;
- d) er beschließt Berufungsvorschläge für die Besetzung der H 4 - Stellen;
- e) er beschließt in sonstigen Angelegenheiten, die ihm von der Geschäftsführung vorgelegt werden.

(2) Der Zentrumsrat hat das Recht, zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Kommissionen einzusetzen; im Falle des § 4 Abs. 1 Buchst. d ist er hierzu verpflichtet.

(3) Der Zentrumsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

§ 5

Beschlüsse des Zentrumsrates

Beschlüsse des Zentrumsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit, auch in einem 2. Wahlgang, entscheidet die Geschäftsführung.

§ 6

Einberufung des Zentrumsrates

(1) Der Zentrumsrat tagt mindestens zweimal im Jahr; er wird von seinem Vorsitzenden einberufen.

(2) Der Vorsitzende muß den Zentrumsrat auf Antrag von drei Mitgliedern oder des Geschäftsführers mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich einberufen.

(3) Über das Ergebnis der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorsitzender des Zentrumsrates

(1) Der Zentrumsrat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollten Geschäftsführende Leiter einer Grundeinheit sein.

II. Geschäftsführung

§ 8

Zusammensetzung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung setzt sich aus dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter zusammen.

§ 9

Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der Forschungs- und Entwicklungszentrum für objektivierte Lehr- und Lernverfahren GmbH. Für ihre Arbeit ergeht eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat nach § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages erlassen wird.

(2) Die Geschäftsführung hat dem Zentrumsrat zu dessen Sitzungen über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft zu berichten. Der Bericht hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

(3) Bestehen bei der Geschäftsführung Bedenken gegen Beschlüsse des Zentrumsrates, so hat sie die Angelegenheit dem Aufsichtsrat unter Darlegung der Gründe zur Entscheidung vorzulegen.

III. Grundeinheiten

§ 10

Zusammensetzung der Grundeinheiten

(1) Grundeinheiten sind:

- a) die Institute des Zentrums
- b) die Zentrumsprojektgruppen.

(2) Jede Grundeinheit gibt sich eine Geschäftsordnung, die diesem Organisationsstatut nicht widersprechen darf. Sie bedarf der Zustimmung der Geschäftsführung.

§ 11

Leiter der Grundeinheiten

(1) Die Leiter jeder Grundeinheit werden nach Zustimmung des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführung bestellt. Bei nur einem Leiter übernimmt dieser die Geschäftsführung, bei mehreren Leitern wählt die Grundeinheit den Geschäftsführenden Leiter und seinen Vertreter für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Leiter der Grundeinheit ist für die Planung und Durchführung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung im zentralgeplanten und im autonomen Bereich der Grundeinheit verantwortlich.

(3) Bei Einstellungen, Umgruppierungen und Entlassungen im Bereich der Grundeinheit beurteilt der Geschäftsführende Leiter die fachliche Eignung und Leistung des Bewerbers bzw. Mitarbeiters.

(4) Bei wissenschaftlichen Veranstaltungen einer Grundeinheit, die keine wesentlichen Belange der Gesellschaft berühren, wird die Gesellschaft im Einvernehmen mit der Geschäftsführung durch den Geschäftsführenden Leiter repräsentiert.

IV. Änderungen

§ 12

Änderungen des Organisationsstatuts

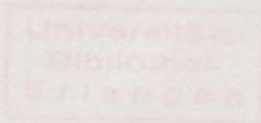
Änderungen des Organisationsstatuts können vom Zentrumsrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmberechtigten beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung.

V. Inkrafttreten

§ 13

Inkrafttreten

Das Organisationsstatut tritt am 2. Okt. 1972 in Kraft.



IV. Änderungen
 (2) Der Vorstand hat die Befugnis, die Beschlüsse der Versammlung zur Ausführung zu bringen, soweit es sich um die Ausführung der Beschlüsse der Versammlung handelt. Er ist verpflichtet, die Beschlüsse der Versammlung zu befolgen.

V. Inkrafttreten
 (1) Die Satzung tritt in Kraft, wenn sie von der Versammlung beschlossen ist und die Mehrheit der Mitglieder der Versammlung dafür ist. Die Satzung tritt in Kraft, wenn sie von der Versammlung beschlossen ist und die Mehrheit der Mitglieder der Versammlung dafür ist.

VI. Änderungen
 (1) Die Satzung kann durch die Versammlung geändert werden. Die Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung der Versammlung. Die Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung der Versammlung.

Das Organisationsgesetz tritt am 1. Okt. 1972 in Kraft.

§ 1. Zweck und Aufgabe

(1) Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung in den Bereichen der Naturwissenschaften, der Ingenieurwissenschaften und der Wirtschaftswissenschaften.

(2) Der Vorstand hat die Befugnis, die Beschlüsse der Versammlung zur Ausführung zu bringen, soweit es sich um die Ausführung der Beschlüsse der Versammlung handelt. Er ist verpflichtet, die Beschlüsse der Versammlung zu befolgen.

(3) Über die Angelegenheiten der Gesellschaft hat der Vorstand die Befugnis, die Beschlüsse der Versammlung zur Ausführung zu bringen, soweit es sich um die Ausführung der Beschlüsse der Versammlung handelt. Er ist verpflichtet, die Beschlüsse der Versammlung zu befolgen.

§ 2. Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Gesellschaft sind die Personen, die durch die Versammlung als Mitglieder der Gesellschaft ernannt sind.

(2) Die Mitglieder der Gesellschaft sind die Personen, die durch die Versammlung als Mitglieder der Gesellschaft ernannt sind. Die Mitglieder der Gesellschaft sind die Personen, die durch die Versammlung als Mitglieder der Gesellschaft ernannt sind.

(3) Jede Grundbesitzung der Gesellschaft ist eine Geschäftseinheit, die der Geschäftsführung der Gesellschaft unterliegt. Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist die Geschäftsführung der Gesellschaft.

§ 3. Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist die Geschäftsführung der Gesellschaft.

(2) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist die Geschäftsführung der Gesellschaft. Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist die Geschäftsführung der Gesellschaft.

§ 4. Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist der Aufsichtsrat der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist der Aufsichtsrat der Gesellschaft.

§ 5. Liquidation

(1) Die Liquidation der Gesellschaft ist die Liquidation der Gesellschaft. Die Liquidation der Gesellschaft ist die Liquidation der Gesellschaft.

§ 6. Sonstige Bestimmungen

(1) Die Bestimmungen der Satzung sind die Bestimmungen der Satzung. Die Bestimmungen der Satzung sind die Bestimmungen der Satzung.

§ 7. Schlussbestimmungen

(1) Die Bestimmungen der Satzung sind die Bestimmungen der Satzung. Die Bestimmungen der Satzung sind die Bestimmungen der Satzung.

§ 8. Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen der Satzung sind die Bestimmungen der Satzung. Die Bestimmungen der Satzung sind die Bestimmungen der Satzung.

§ 9. Sonstige Bestimmungen

(1) Die Bestimmungen der Satzung sind die Bestimmungen der Satzung. Die Bestimmungen der Satzung sind die Bestimmungen der Satzung.

ORGANE

Gesellschafter:

Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch den Minister für
Wissenschaft und Forschung

Aufsichtsrat:

Vorsitzender: Min. Dirigent Walter Lange
Ministerium für Wissenschaft
und Forschung des Landes NRW

weitere

Mitglieder:

Klaus Brinkmann
Ministerialrat im Finanz-
ministerium des Landes NRW

Hermann Mies

Ministerialrat im Kultus-
ministerium des Landes NRW

Kurt Seelbach

Ministerialrat im Finanz-
ministerium des Landes NRW

Geschäftsführung:

Regierungsdirektor Kurt Seelmann
Geschäftsführer

Prof. Dr. rer. nat. Milôš Lánský
stv. Geschäftsführer

Univeritäts-
Bibliothek
Erlangen